

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/155/50

Dresden, 24. April 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/12926

**Thema: Heibo – Relation von Kosten von polizeilichen Maßnahmen
und möglichen Schadensersatzforderungen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 15. Februar 2023 begann die Räumung des Protestcamps ‚Heibo bleibt‘ bei Ottendorf-Okrilla, um die für die Erweiterung des Tagebaus Würschnitz notwendige Rodung durchführen zu können. Als Begründung für die polizeiliche Räumung des Protestcamps ‚Heibo bleibt‘ wurden Verpflichtungen des Freistaates gegenüber den Eigentümern der Bergbaurechte angeführt. Zugleich entstehen dem Freistaat Kosten durch polizeiliche Maßnahmen, die im Rahmen von Umwelt- und Klimaprotesten eingeleitet werden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Kosten für polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Protesten gegen Umwelt- und Klimazerstörung innerhalb des aktuellen und letzten Jahres?

Grundsätzlich wird im Freistaat Sachsen keine Aufschlüsselung der Kosten für sächsische Einsatzkräfte im Zusammenhang mit Einsätzen vorgenommen. Die einsatzbezogenen Ausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.

Die Kosten für die Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern sowie des Bundes einschließlich der eingesetzten Spezialtechnik belaufen sich bei dem Gesamteinsatz in Würschnitz geschätzt auf eine Größenordnung im unteren einstelligen Millionenbereich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Hat die Staatsregierung bzw. deren Polizeibehörden oder entsprechend anderen Institutionen/Ordnungsbehörden vor (bzw. erfolgte dies schon), die Einsatzkosten auf die Protestteilnehmer*innen zu übertragen und wenn ja warum und mit welcher rechtlichen Begründung?

Im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen wird eine Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) bei den Verursachern geprüft. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungskosten ist das Sächsische Verwaltungskostengesetz. Hiernach können bei individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten erhoben werden.

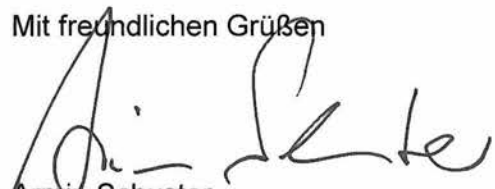
Frage 3:

Wie hoch schätzt die Staatsregierung mögliche Schadensersatzforderungen des Kiesgrubenbetreibers KBO gegen den Freistaat Sachsen im Falle einer Verhinderung (also z.B. nicht Räumung des Protestcamps, Vertragsbruch, etc.) der Erweiterung des Tagebaus Würschnitz durch die Staatsregierung?

Der Staatsregierung liegen für die Kalkulation einer potenziell denkbaren Schadensersatzforderung des Bergwerksbetreibers keine eigenen Daten vor. Die Staatsregierung führte auch keine Abwägung von Schadensersatzforderungen aus einer Nichtdurchsetzung bestehenden Rechts durch staatliche oder kommunale Behörden durch. Der angefragte Fall einer „Nichträumung“ ist im Übrigen hypothetisch, da die Räumung der Fläche stattgefunden hat und die aktuell benötigten Flächen dem Kiesgrubenbetreiber zur Verfügung stehen.

Zur Beantwortung von Kleinen Anfragen, die hypothetische Sachverhalte betreffen, ist die Staatsregierung nicht verpflichtet. Das Fragerecht des Abgeordneten aus Artikel 51 SächsVerf dient dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer Kontrolle der Staatsregierung und Verwaltung, benötigen. Das Fragerecht soll dem Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen und damit eine Kontrolle der Staatsregierung ermöglichen. Es dient nicht dazu, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004 - Vf. 44-103 -).

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster